

Bewerbung für den Forchheimer Kunsthandwerkermarkt am 08./ 09.05.2027

zurück an

Stadt Forchheim,

Pfalzmuseum,

Kapellenstr. 16,

91301 Forchheim

kaiserpfalz@forchheim.de

Bewerbungszeitraum: 1. September bis 31. Oktober 2026

Wenn Sie schon in unserer Kartei gelistet sind, schicken Sie bitte nur noch **1 aussagekräftiges Foto und bitte 1 Foto Ihres Standes** mit, außer Ihr Warensortiment hat sich erheblich geändert oder Sie besitzen besonders gute Fotos, die sich zur Veröffentlichung eignen. Falls wir Ihnen Ihre Fotos zurückschicken sollen, legen Sie bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

Bitte deutlich schreiben!

Name, Vorname:	PLZ:
Straße oder Postfach:	Ort:
Tel.-Nr.:	E-Mail:
Homepage:	Handy-Nr.:
Gewerbeart (bitte ankreuzen): ☐ Keramik ☐ Textil ☐ Glas ☐ Grafik ☐ Papier ☐ Holz ☐ Schmuck ☐ Metall ☐ Sonstiges _____	
Der Bewerber/ die Bewerberin hat letztmalig teilgenommen ☐ (im Jahr), bewirbt sich zum ersten Mal ☐	
Mit einer Veröffentlichung meiner Internet-Adresse und E-Mail auf der städtischen Homepage, dem Flyer und dem Forchheimer Kulturkalender FO:kus erkläre ich mich ☐ einverstanden ☐ nicht einverstanden	
Eine Bewachung im Bereich des Kunsthandwerkermarktes ist für beide Nächte von 19 Uhr bis 7 Uhr vorgesehen. Wie sind Sie während des Marktes im Notfall jederzeit telefonisch erreichbar? Während eines Notfalls würden wir Sie über Ihr Handy kontaktieren. ☐ Ja ☐ Nein Tel. _____	

Standflächen/ Standgebühren:

Beantragte Größe des Verkaufsplatzes (**Innenbereich, nur 17 Plätze vorhanden**):

☐ Standardgröße 2 x 3 Meter (130,00 € inkl. MwSt., zzgl. 35,00 € Bescheidgebühren) im Museum.

Andere Längen sind in Ausnahmefällen und nur durch vorherige Absprache möglich.

Beantragte Größe des Verkaufsplatzes (**Außenbereich**):

Ich wünsche als Ausstellungsfläche:

☐ Standardgröße 3 x 3 Meter (130,00 € inkl. MwSt., zzgl. 35,00 € Bescheidgebühren)

☐ Standardgröße 4 x 3 Meter (180,00 € inkl. MwSt., zzgl. 35,00 € Bescheidgebühren)

☐ Standardgröße 5 x 3 Meter (230,00 € inkl. MwSt., zzgl. 35,00 € Bescheidgebühren)

☐ Standardgröße 6 x 3 Meter (280,00 € inkl. MwSt., zzgl. 35,00 € Bescheidgebühren)

☐ Gewünschte Ausstellungsfläche von _____ m (nur nach vorheriger Absprache möglich).

Komplettmaße meines Standes inkl. Vordach _____ m

Wünsche/ Bemerkungen _____

Wer an seinem Stand sein Handwerk für die Besucher vorführt, erhält 1 Meter seiner Standfläche kostenlos.

☐ Ich werde an meinem Stand mein Handwerk für die Besucher vorführen

Wird ein Anschluss an die Stromversorgungsanlage gewünscht?

☐ Nein ☐ Ja, Strombedarf, bitte genaue Wattzahl angeben _____

Gewünschte Plakate und Flyer:

Flyer: _____ Stück Plakate: _____ Stück ☐ digitales Werbematerial

Hinweis: Nach Art. 16 Abs. 2 des Bayer. Datenschutzgesetzes kann Ihre Bewerbung ohne die in diesem Antragsformular geforderten Angaben nicht bearbeitet werden.

Die beiliegenden Teilnahmebedingungen habe ich gelesen und werden hiermit verbindlich anerkannt

Ort, Datum:

Eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers:

Bitte diesen Abschnitt nicht mit der Bewerbung zurückschicken!

Teilnahmebedingungen

Kunsthandwerkermarkt

Die Stadt Forchheim veranstaltet jährlich einen Kunsthandwerkermarkt, dessen Bereich im Lageplan (Anlage 3) der Satzung für Märkte der Stadt Forchheim vom 27. Mai 2011 ausgewiesen ist.

Der Kunsthandwerkermarkt findet **vom 08. Mai 2027 bis 09. Mai 2027** statt.

Ziel des Kunsthandwerkermarktes ist es, eine größtmögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Kunsthandwerk im Ambiente der Kaiserpfalz zu erreichen. Hierzu soll ein vielseitiges, umfassendes und ausgewogenes Warensortiment angeboten werden. Der Kunsthandwerkermarkt beschäftigt sich mit der Gestaltung und Herstellung von außergewöhnlichen Gebrauchsgütern und angewandter Kunst im Bereich Unikat oder Kleinserien.

1. Öffnungs- und Verkaufszeiten

Die Verkaufszeit beginnt um 10.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

2. Auf- und Abbau

2.1 Der Aufbau des Marktes erfolgt am jeweiligen Freitag vor dem entsprechenden Wochenende des Kunsthandwerkermarktes von 12.00 – 19.00 Uhr und am Samstag, ab 7.00 Uhr. Der Standplatz muss am Samstag spätestens um 8.00 Uhr bezogen sein, danach verfällt der Platz und wird Nachrückern übergeben!

2.2 Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen ist im Bereich der Märkte nur für den Auf- und Abbau gestattet. Fahrzeuge dürfen das Marktgelände nur innerhalb der Auf- und Abbauzeiten befahren. In jedem Fall müssen hinter der Windschutzscheibe Name und Rufnummer angegeben sein. Nach Auf- und Abbau der Verkaufsgegenstände sind alle Fahrzeuge wieder unverzüglich zu entfernen.

2.3 Jeder Verkäufer/ jede Verkäuferin hat sich an die Grenzen des ihr/ ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten, über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

2.4 Bei Errichtung eines Verkaufsplatzes im Außenbereich muss der Verkäufer/ die Verkäuferin für einen stabilen und windbeständigen Wetterschutz sorgen. Das Aufstellen von Gartenpavillons ist nicht erlaubt.

2.5 Darüber hinaus kann die Marktaufsicht im Einzelfall eine zeitlich begrenzte Sondererlaubnis erteilen.

2.6 Jeder Inhaber/ jede Inhaberin eines Verkaufsplatzes haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden, die durch Vorbereitung bzw. Inanspruchnahme des Platzes und den Auf- und Abbau des Verkaufsstandes durch ihn/ ihr oder von ihm/ ihr beauftragte Dritte entstehen.

3. Bewerbung

3.1 Zur Bewerbung zugelassen sind alle Kunsthandwerker und Kunsthandwerkerinnen und Designer und Designerinnen, die sich professionell mit der zeitgenössischen Gestaltung und Herstellung von Gebrauchsgütern und angewandter Kunst im Bereich Unikat oder Kleinserie beschäftigen. Die angebotenen Produkte müssen selbstgefertigt sein. Handelsware ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wiederverkäufer und Wiederverkäuferinnen sind nicht zugelassen. Die in § 7 der Marktsatzung der Stadt Forchheim genannten Gründe zum Zulassungsverfahren gelten entsprechend.

3.2 Bewerbungen sind schriftlich mit entsprechenden Unterlagen (z. B. Fotos, Flyer oder Prospekten) digital oder analog, anhand derer man die jeweiligen Exponate und Stilrichtungen des Künstlers erkennen kann, bei der Stadt Forchheim einzureichen. § 7 Abs. 8 der Marktsatzung der Stadt Forchheim gilt entsprechend.

Bei Zulassung und Ablehnung wird ein schriftlicher Bescheid gefertigt. Die Teilnahme ist für beide Seiten verbindlich.

Die Bewerbung für einen Verkaufsort muss **vom 1. September bis spätestens zum 31. Oktober 2026** bei der Stadt Forchheim oder der einheitlichen Stelle im Sinne des Art. 71 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftlich erfolgen.

Es werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die in dem o. a. Zeitraum für eine der genannten Stellen zugesandt wurde.

Maßgebend für den Zeitraum einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels.

Falls wir Ihre zugesandten Fotos zurückschicken sollen, legen Sie bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

3.3 Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Branchen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Stadt Forchheim festgestellt oder geht noch ein außergewöhnliches Angebot ein, kann die Stadt Forchheim nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen sowie geeignete Bewerber und Bewerberinnen und bis zur Eröffnung des Zulassungsverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen.

3.4 Alle Bewerber und Bewerberinnen müssen die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerbe-, bau- (z. B. Baubuch), sicherheits- (z. B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) erfüllen und auf Verlangen vorweisen.

3.5 Bei Strombedarf ist dies in der Bewerbung mit anzugeben. Aufgrund der beschränkten Anzahl von Plätzen mit Strom, erfolgt die Zulassung nach den unter Nr. 5.1 der Teilnahmebedingungen und § 3 Abs. 1 der Vergaberichtlinien der Stadt Forchheim für den Kunsthandwerkermarkt festgelegten Kriterien. Elektrogeräte müssen nach DGUV-Vorschrift 3 für Elektrogeräte geprüft und mit einem entsprechenden Aufkleber versehen sein.

4. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren

Neben den in § 7 der Marktsatzung der Stadt Forchheim und unter Nr. 3 der Teilnahmebedingungen sowie § 1 der Vergaberichtlinien der Stadt Forchheim genannten Gründen, werden Bewerbungen aus nachstehenden Gründen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen:

4.1 Verspätet eingereichte Bewerbungen (maßgeblich ist der Eingangsstempel der Stadt Forchheim) und Sammelbewerbungen.

4.2 Bewerbungen mit falschen Angaben.

4.3 Bewerbungen, bei denen nach Eingang der Bewerbungsfrist Veränderungen eingetreten sind (z. B. Eigentumsverhältnisse).

4.4 Bewerber und Bewerberinnen, die sich bei vergangenen Veranstaltungen als unzuverlässig erwiesen haben, indem sie gegen die Marktsatzung der Stadt Forchheim, Zulassungsbedingungen, gesetzliche Bestimmungen und/oder Anordnungen der Stadt Forchheim verstoßen haben.

4.5 Geschäfte, die den Sicherheitsanforderungen bei vergangenen Veranstaltungen einschließlich des Auf- und Abbaus nicht genügt haben.

4.6 Bewerber und Bewerberinnen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Platzeinrichtungen bei vergangenen Veranstaltungen verursacht haben.

4.7 Geschäfte mit sehr hohem elektrischem Energiebedarf, wenn das Stromversorgungsnetz des Verkaufsplatzes die insgesamt geforderte Leistung nicht zur Verfügung stellen kann.

5. Zulassung bei Überangebot

5.1 Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerber und Bewerberinnen ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten. Eine ausgewogene Mischung von bewährtem und neuem Sortiment ist entscheidend für die Attraktivität des Kunsthandwerkermarktes.

Bei der Zulassung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Attraktivität des Betriebs wegen seiner Art, Ausstattung, Betriebsweise, optischen Gestaltung
2. Attraktivität, Originalität, Einzigartigkeit und künstlerischer Anspruch des Angebots (insbesondere Warensortiment, Qualität, Vorführung am Verkaufsort)
3. Zuverlässigkeit der sich bewerbenden Person einschließlich ihrer Hilfskräfte, hierzu zählt auch das Verhalten gegenüber den Personen, die den Markt besuchen,
4. Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung
5. Reibungsloser Veranstaltungsablauf
6. Fristgerechte und vollständige Zahlung des Platzgeldes (bei vergangenen Veranstaltungen).
7. Neues Warensortiment
8. Themenbezogene Warensortimente

Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung, Betriebsweise oder optischen Gestaltung eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher und Besucherinnen ausüben, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

5.2 Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellung, Ausfall von Geschäften etc.) kann die Stadt Forchheim diese Plätze an verfügbare Bewerber und Bewerberinnen, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.

6. Zuteilung der Verkaufsplätze

Die Stadt Forchheim teilt die Verkaufsplätze auf Antrag für die einzelnen Markttage zu (Einzelzuteilung).

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes. Das Gelände des Pfalzgrabens ist wesentlicher Bestandteil des Marktgeschehens. Jeder Aussteller kann dort platziert werden. Auf Wünsche zur Änderung des zugewiesenen Standplatzes kann keine Rücksicht genommen werden.

Vorschriften des Marktortsrechtes

Für die Durchführung des Marktes gelten die Marktsatzung vom 27. Mai 2011 mit den entsprechenden Vergaberichtlinien und die Marktgebührensatzung vom 27. Mai 2011 in der dann aktuellen Fassung, sowie die allgemeinen Vorschriften und die jeweiligen besonderen Auflagen des Zulassungsbescheid.